

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 598

Die absolute Dimension der Forderung

Ein Beitrag zur Herleitung, Abgrenzung und Rechtfertigung
der absoluten Forderungszuständigkeit auf der Grundlage
der Privatautonomie

Von

Siyuan Zhou



Duncker & Humblot · Berlin

SIYUAN ZHOU

Die absolute Dimension der Forderung

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 598

Die absolute Dimension der Forderung

Ein Beitrag zur Herleitung, Abgrenzung und Rechtfertigung
der absoluten Forderungszuständigkeit auf der Grundlage
der Privatautonomie

Von

Siyuan Zhou



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin
hat diese Arbeit im Jahre 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0720-7387
ISBN 978-3-428-19358-5 (Print)
ISBN 978-3-428-59358-3 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Inhaltsverzeichnis

Einführung und Vorüberlegungen	17
A. BGHZ 192, 204 (gewinn.de) als Beispiel für die Unklarheiten über die Forderung als absolute Rechtsposition	17
B. Übergreifende Positionen – Rechtszuweisungsordnung, Unverletzbarkeitsthese, Innen- und Außenwirkung, Schutzbedürfnis und Zuweisungsgehalt	22
I. Unverletzbarkeitsthese	24
II. Theorie der Innen- und Außenwirkung	26
III. These des fehlenden Schutzbedürfnisses	27
IV. Der absolute Zuweisungsgehalt	32
1. Der Ansatz von Canaris	32
2. Der Zirkelschluss	33
C. Erkenntnisziel und Hauptthese	35
I. Das fehlende normative Fundament	35
1. Das „Trumpf-As-Argument“ von Canaris	35
2. „Das Allgemeine“	37
a) Der Ansatz von Picker	37
b) Die Rechtfertigungsbedürftigkeit des forderungsbezogenen rechtlichen Könnens	38
aa) „Kompetenz, Rechtsakte bezüglich [der Forderung] vorzunehmen“ als rechtliches Können	38
bb) Die Notwendigkeit der Rechtfertigung der Ausschlusswirkung aus ungeschriebenen Grundsätzen	39
II. Privatautonomie als Argument	41
1. Drei Prämissen der Privatautonomie	41
a) Die Relevanz der Privatautonomie für das vorstehende Problem	41
b) Drei Prämissen der Privatautonomie	42
2. Die Anerkennungstheorie und allgemeine Nichtstörungspflicht als Vorläufer	43
a) Die Nichtstörungspflicht von Staub und Neuner	43
b) Wie weit reicht die Anerkennung?	44
3. Die Erkenntnismöglichkeiten der Privatautonomie	45
a) Die Privatautonomie und das Wesen der wechselseitigen Anerkennung	45
b) Die Aussagekraft der Privatautonomie für die Rechtswirkungen erga omnes	46
c) Der Herrschaftsrechtsbegriff als Schlüsselement	48

d) Die Relevanz des Herrschaftsrechtsbegriffs oder dessen Wertung für die Deutung der Forderung	50
4. Die Vorzugswürdigkeit des Rundumschutzes gegenüber der haftungsverneinenden Lehre als Konsequenz der Geltung der Privatautonomie	50

Kapitel 1

Die dogmatische Anknüpfung und das Verständnis des Gegenstandsbegriffs	53
A. Das Fehlen eines einheitlichen Wertungsgrunds bei der Deutung der Wirkungen der Forderungskomponenten	53
I. Begründungsansätze zur Ablehnung der Absolutheit der Leistungsbeziehung ...	53
1. Keine grundsätzliche Absolutheit der Leistungsbeziehung	53
a) Umgehungsgefahr	54
b) Wirtschaftsverkehr	55
c) Ausschluss der Handlungsfreiheit	56
2. Grundsätzliche Jedermann-Wirkung der Leistungsbeziehung	57
II. Begründungsansätze für die Absolutheit der Forderungszuständigkeit	58
1. Die Absolutheit der Forderungszuständigkeit als Konsequenz zweifacher „Rückschlüsse“	58
a) Die Forderungszuständigkeit als absolut wirkendes Substratrecht	58
b) Haftungsgleichlauf und Rundumschutz	59
aa) Identischer Schutzbereich von Delikt und Eingriffskondition	59
bb) Der Rundumschutz und die Indizwirkung von Schutzrechten	60
2. Die Skepsis der Gegenposition	61
a) Zweifel an der Verknüpfung zwischen Prozess- und materiellem Recht ...	61
aa) Reines Aktionendenken	61
bb) Fehlende Aussagekraft von § 75 ZPO	62
b) Das Leugnen des Haftungsgleichlaufs und Rundumschutzes	63
aa) Auseinanderfallen von Haftung und negatorischem Rechtsschutz	63
bb) Keine sachlogische Beziehung zwischen den Schutzansprüchen	64
cc) Keine Übertragbarkeit des Rundumschutzprinzips aufgrund fehlender Vergleichbarkeit zum Eigentum	65
III. Zwischenbefund	66
B. Der Gegenstands begriff als dogmatisches Bindeglied	68
I. Die Relevanz des Gegenstands begriffs für die absolute Rechtsfolge	68
II. Die Interpretationsmöglichkeiten des Gegenstands begriffs	69
1. Der Gegenstand als Ergebnis von Klassifikationen	70
a) Der natürliche Gegenstands begriff – Forderung als empirische Erwerbsaus-sicht	70
b) Der klassische Gegenstands begriff – Forderung als res incorporales	71

c) Stellungnahme: fehlende normative Aussagekraft	72
2. Der Gegenstand kraft seiner Unterscheidbarkeit vom Zuordnungsrecht	72
a) Die sogenannte „Zweiteilung“	72
b) Stellungnahme	73
3. Der Gegenstand als außerrechtliches Anschauungsobjekt	75
a) „Seinsschicht der sinnlich wahrnehmbaren Dinge“	75
b) Stellungnahme	76
4. Der Gegenstand als Herrschaftsobjekt	79
III. Zwischenergebnis und weiteres Vorgehen	81

Kapitel 2

**Das freiheitsimmanente Substanzrecht des als Herrschaftsrecht
begriffenen Eigentums** 82

A. Die fehlende Daseinsberechtigung des Herrschaftsrechtsbegriffs?	83
I. Der Herrschaftsrechtsbegriff als Schnittstelle zwischen Innen- und Außenwirkung des Eigentums und dessen Substanzrecht	83
II. Begriffliche Kritik	86
1. Dominium und das Schuldturn-Argument	86
2. Mangelnde begriffliche Trennschärfe?	89
a) Forderung als unmittelbares Herrschaftsrecht?	90
aa) Naturalerfüllung und -vollstreckung als Beweis für den Herrschafts- charakter der Forderung?	90
bb) Stellungnahme	91
(1) Die Unmaßgeblichkeit der Rechtswirklichkeit und des Prozessrechts	91
(2) Die eingeschränkte Aussagekraft der Naturalerfüllung	92
(3) Die „Mittelbarkeit“ der Forderung	93
b) Eigentumsherrschaft trotz fehlender Zugriffsmöglichkeit auf die Sache? ...	93
aa) Temporäre Sachüberlassung als Widerlegung der Herrschaftsnatur des Eigentums?	93
bb) Stellungnahme	94
c) Bündeltheorie	95
III. Sachherrschaft als Sekundärphänomen	98
1. Herrschaft als Reflex der Rechtsbefehle gegen jedermann	98
a) Das wirkungsbezogene Verständnis des subjektiven Rechts	98
b) Konsequenz für den Herrschaftsrechtsbegriff	100
c) Stellungnahme	101
aa) Die Notwendigkeit des Rückgriffs auf den Rechtsinhalt	101
bb) Der verwässerte Absolutheitsbegriff	102

cc) Defizite des theoretischen Unterbaus eines wirkungsbezogenen Verständnisses	103
2. Herrschaft als Konsequenz der Güterverteilung	105
a) Subjektives Recht als Verteilungsinstrument	105
b) Stellungnahme	106
aa) Erkenntnisfreie Relation	106
bb) Der Rekurs auf den Gesetzgeber	107
IV. Herrschaft als reale Macht – Empirisches Verständnis der Herrschaftsbeziehung	108
1. Herrschaft als physisch-tatsächliche Macht?	108
2. Kritik an einem empirischen Zerrbild	109
a) Willensbeugung als Wesen der Beherrschung	109
aa) Der Einwand der fehlenden Willensbeugung	109
bb) Würdigung	110
(1) Fehlende Maßgeblichkeit der Willensbeugung als Kriterium der Herrschaft	110
(2) Die Unterscheidung zwischen physischer Beherrschung und normativer Unterwerfung	110
b) Die Interpersonalitätsthese des Rechts	111
aa) Die Rechtsqualität der Sachherrschaft und das Robinson-Crusoe-Beispiel	111
bb) Kein Verbot der dogmatischen Befassung mit dem Objektrecht	113
B. Die Rückführung des Herrschaftsrechts auf die Privatautonomie und dessen freiheitsimmanenter Zuweisungsgehalt	115
I. Die Rückführung des Herrschaftsrechts auf die Privatautonomie	115
1. Zwei Wesensmerkmale der „klassischen“ Privatautonomie	115
a) Objektives Recht	116
b) Abwesenheit von Fremdbestimmung	118
2. Das Eigentum als gegenstandsbezogene Privatautonomie	119
a) Das Eigentum als objektives Recht und Abwesenheit von Fremdbestimmung	119
b) Die Maßgeblichkeit der Erfassung des Eigentums als Substanzrecht	121
II. Der freiheitsimmanente Zuweisungsgehalt des privatautonomiebasierten Herrschaftsrechts	124
1. Das Innenverhältnis des Herrschaftsrechts – Eigenschaften rechtlicher Fremdbestimmung	125
a) Rechtliche Herrschaft – Irrelevanz des Gewaltverhältnisses	125
b) Unfrei und unpersönlich	126
c) Rechtlosigkeit des Rechtsobjekts	128
2. Die Dogmatik der Sach-Umwelt-Störung als Schnittstelle zwischen Innen- und Außenwirkung	129
a) Die Störung der Sach-Umwelt-Beziehung und das Wesen der negativen Einwirkung	129

b) Die Wertungsgrundlage des Vorteilsbegriffs	131
aa) Empirische Beschaffenheit der Sache als Ausgangspunkt	131
bb) Die Rückführung des Vorteilsbegriffs auf das hiesige Gegenstandsverständnis	132
cc) Privatautonomie als Wertungsgrund	133
3. Die Verallgemeinerung: Die theoretische Herleitung des absoluten Zuweisungsgehalts des Eigentums	134
a) Das prälegislativ rechtfertigbare absolute Substanzrecht	135
aa) Sachlogische Beschränkung des Begriffs des „Beliebens“ nach § 903 S. 1 BGB	135
bb) Reziproke Rechtfertigung der absoluten Rechtsfolge des Herrschaftsrechts	136
b) Vorteile als nicht absolut zu rechtfertigende Peripherie des Herrschaftsrechts	138
4. Gegenposition: Eigentumsinhalt durch Rechtsgewährung	140
a) „Trennungsthese“ – keine Verbindung zwischen Zuweisung und Ausschluss	140
b) Stellungnahme	141
C. Zwei abgeleitete Kriterien zur Bestimmung der absoluten Wirkung auf der Grundlage der Privatautonomie	143
I. Statischer Inhalt	143
II. Privatautonomiewidrige Fremdbestimmung bei fehlendem Rundumschutz	145
1. Absolute Wirkung zur Abwendung der Fremdbestimmung	145
2. Drittwirkende private Normsetzung als privatautonomiewidrige Fremdbestimmung	145
a) Einseitige Normsetzung unter Subjekten als herrschaftliche Fremdbestimmung	145
b) Das Nichteingreifen von Schutzrechten als unzulässige Vergegenständlichung des Subjekts	147
III. Fazit	148

Kapitel 3

Übertragung der Erkenntnisse auf die Deutung der Forderung 149

A. Der Begriff der Forderung	149
I. Die missverständliche Diskussion über die Natur der Forderung	149
1. Der weite Forderungsbegriff – Forderung als Herrschaft oder Zuordnung	150
a) Forderung als Herrschaftsrecht	150
aa) Inhalt	150
bb) Kritik	151
cc) Missverständnisse	151
(1) Die Rechtsfolgenbezogenheit des Herrschaftsrechtsbegriffs als wahrer Grund der Kritik?	151

(2) Kritik eines Zerrbildes	153
b) Forderung als Zuordnungsrecht	154
2. Der enge Forderungsbegriff: Forderung als Sollensanforderung	155
II. Verortung der Defizite	156
1. Defizite des weiten Forderungsmodells	156
a) Die Differenz zwischen Forderung und Eigentum als Restunschärfe	156
aa) Die begrifflichen Schwierigkeiten einer Forderungsherrschaft	156
bb) Lediglich begriffliche Unterscheidungen bei der Zuordnungslehre	158
b) Die Probleme der Transfertheorie als Unterbau des Herrschaftsmodells	159
2. Defizite des engen Forderungsmodells	160
a) Kein Anspruch	160
b) Abhängigkeit von Begriffszusätzen zur Erfassung der absoluten Dimension	161
aa) Das Eigentum an der Forderung	161
bb) Die Forderungszuständigkeit	163
cc) Das Recht an der Forderung	164
c) Die Kontroverse der Rechtsverdopplung	165
aa) Argumente	165
bb) Missverständnisse	166
III. Folgerungen und Konsequenzen für den Forderungsbegriff	167
1. Das gemeinsame Defizit des weiten und engen Forderungsmodells	167
2. Konsequenzen	168
B. Die absolute Dimension der Forderung als Rechtsposition	170
I. Die forderungsbezogene Rechtsetzungskompetenz als Schutzgegenstand der absoluten Dimension der Forderung	170
1. Die forderungsbezogene Rechtsetzungskompetenz	170
2. Lösung für das Begründbarkeitsproblem der Forderungszuständigkeit	172
3. Lösung für das Unterscheidbarkeitsproblem zwischen „Forderungsbestand“ und „Forderungssubstrat“	174
4. Vorzugswürdigkeit gegenüber der Erfassung der absoluten Seite der Forderung als Herrschaftsrecht über die Leistungsbeziehung	175
5. Kein wertungsmäßiger Unterschied zwischen der originären Begründung der Forderung und der forderungsbezogenen Rechtsmacht	176
II. Die Beziehung zwischen der relativen und der absoluten Dimension der Forderung und die Unbegründbarkeit der Leistungsbeziehung als Herrschaftsrecht	177
1. Privatautonome Vertragsbindung und relative Dimension der Forderung	179
a) Die Möglichkeit privatautonomer Vertragsbindung	179
aa) Geltung des vertraglich Vereinbarten aufgrund der beidseitigen Selbstbestimmung	179
bb) Aspekte selbstbestimmter Vertragsbindung	181
(1) Selbstbestimmung als Selbstunterwerfung?	181
(2) Vereinigung der korrespondierenden Willen	182

- b) Die relative Zuordnung als Konsequenz 183
 - 2. Implikationen für die absolute Dimension der Forderung 184
 - a) Mangelnde Begründbarkeit der absoluten Zuordnung auf der Leistungsebene 184
 - b) Das Verhältnis zwischen relativer und absoluter Dimension 188
- C. Die Rechtfertigung der absoluten Wirkung 189
 - I. Absolute Dimension 189
 - 1. Statik 189
 - a) Statisches Recht 189
 - b) Die Unbeachtlichkeit der fehlenden Herrschaftlichkeit und Gegenständlichkeit 190
 - 2. Fehlende absolute Wirkung als legitimationsfreie Fremdbestimmung 192
 - a) Fehlende Absolutheit als privatautonomiewidrige Fremdbestimmung 193
 - aa) Umfassender Schutz der Rechtsetzungskompetenz 193
 - (1) Umfassender Schutz der Rechtsetzungsfähigkeit vor dem Vertragsschluss 193
 - (2) Fortgeltung des Schutzes nach dem Vertragsschluss 194
 - bb) Der Eingriff des Scheingläubigers als Fremdbestimmung 196
 - (1) Keine gesetzgeberische Erweiterung des rechtlichen Dürfens zugunsten des Scheingläubigers 196
 - (2) Die Nichteinschlägigkeit von Schutzrechten als drittwirksame private Normsetzung 197
 - (3) Die Privatautonomiewidrigkeit einer drittwirksamen privaten Normsetzung 198
 - b) Fehlende Legitimation der haftungsverneinenden Lehre 200
 - aa) Fehlende Geltungsgrundlage 200
 - bb) Der Geltungsanspruch der Dogmatik der Privatautonomie 202
 - II. Relative Dimension 203
 - 1. Fehlende Statik 204
 - 2. Fremdbestimmung durch Verabsolutierung 205
- Zusammenfassung 208
- Literaturverzeichnis** 226
- Stichwortverzeichnis** 240

Einführung und Vorüberlegungen

A. BGHZ 192, 204 (gewinn.de) als Beispiel für die Unklarheiten über die Forderung als absolute Rechtsposition

Die Frage, ob die Forderung oder ihre Bestandteile absolute Wirkung entfalten und somit als „sonstiges Recht“ des § 823 Abs. 1 BGB geschützt werden, beschäftigt die Zivilrechtswissenschaft seit Langem.¹ Obwohl Medicus bereits 1995 bescheinigte, dass diesbezüglich „alle Argumente offenzuliegen [scheinen]“,² wird sie auch heute noch kontrovers diskutiert. Im Zentrum der Frage geht es um eine einfache Unterscheidung: Das BGB erlaubt es in bestimmten Konstellationen, dass ein Dritter als Scheingläubiger die Forderung eines anderen wirksam einzieht oder darüber wirksame Rechtsakte vornimmt (z.B. §§ 407 Abs. 1, 793, 808, 851, 2367 BGB). Parallel dazu kann ein Dritter die Erfüllung verhindern, indem er die Leistung unmöglich macht (§ 275 Abs. 1 BGB). In beiden Fällen wird das Erfüllungsinteresse des Gläubigers beeinträchtigt. Die entscheidende Frage lautet, ob im ersten Fall der Scheingläubiger neben der Eingriffskondition ebenso zum Schadensersatz nach § 823 Abs. 1 BGB verpflichtet ist, und falls ja, worin der maßgebliche Unterschied zum zweiten Fall liegt, bei dem ein Schutz nach § 823 Abs. 1 BGB überwiegend abgelehnt wird.

Über mehr als ein Jahrhundert hinweg hat sich eine wachsende Anhängerschaft herausgebildet, die die ursprünglich als „Eigentum an der Forderung“³ begriffene „Forderungszuständigkeit“ in unterschiedlichen Begriffseinkleidungen als absolut betrachtet. Diese befürwortet eine absolute Wirkung im Einziehungs- und Verfügungsfall, lehnt sie jedoch bei der Erfüllungsverweigerung ab. Obwohl die Auffassung traditionell von namhaften Autoren vertreten und ihr seit Langem nachgesagt wird, dass sie an Boden gewinnt, bleibt der entscheidende Durchbruch weiterhin aus.⁴ Während eine jüngere Publikation davon ausgeht, dass die absolute Forderungszu-

¹ Nach *Canaris*, FS Steffen, S. 85 handelt es sich um eine der ältesten Kontroversen im Deliktsrecht. Zu den älteren Ansichten s. RGZ 57, 353.

² *Medicus*, FS Steffen, S. 333.

³ S. dazu u. Kap. 3 A. II. 2. b) aa).

⁴ Zuletzt bei BeckOGK-BGB/*Spickhoff*, § 823, Rn. 195, Stand: 01.12.2021 („im Vordringen begriffene Mindermeinung“); s. auch die Einschätzung von *R. Michaels*, Sachzuordnung, S. 370 („Diese Ansicht [...] hat sich bislang nicht durchsetzen können.“).

ständigkeit inzwischen anerkannt sei,⁵ schätzen andere das Meinungsbild umgekehrt ein.⁶ Nicht zuletzt hat eine jüngere Untersuchung zum Fundament des bürgerlichen Vermögensrechts die Rechtfertigbarkeit des absoluten Schutzes der Forderungszuständigkeit infrage gestellt.⁷ Ein klares Meinungsbild, bei dem sowohl die Existenz der Forderungszuständigkeit als auch deren absolute Wirkung als gesichert erachtet wird, ist bis heute nicht erkennbar.

Doch selbst wenn vereinzelt behauptet wird, die absolute Forderungszuständigkeit sei anerkannt, bleibt festzuhalten, dass diese Lehre weder die Unterstützung der Rechtsprechung genießt noch auf dogmatisch sicherem Boden steht. Die dogmatische Gewissheit ist aber gerade für diese Debatte bedeutsam, als hier traditionell bereits geringe Zweifel von der haftungsverneinenden Lehre als ausreichend erachtet werden,⁸ um die Haftungsbegründung insgesamt als untauglich zu diskreditieren und die Diskussion stattdessen auf das „fehlende Schutzbedürfnis“ zu verlagern. Bei diesem Schutzbedürfnisargument wird betont, dass die Einordnung der Forderungszuständigkeit als „sonstiges Recht“ angesichts bestehender Anspruchsgrundlagen wie z.B. § 826 BGB unnötig sei. Dies ist methodisch in doppelter Hinsicht ungewöhnlich. Zum einen widerspricht es der im BGB angelegten Anspruchsgrundlagenkonkurrenz. Zum anderen verkennt es die überragende Bedeutung des Merkmals des „sonstigen Rechts“, das traditionell als zentraler Kristallisationspunkt für die Systembildung im bürgerlichen Vermögensrecht fungiert – weit über die Relevanz des praktischen Rechtsschutzes hinaus.

Die Skepsis der haftungsverneinenden Lehre bleibt dennoch wertvoll. Denn ihre ungewöhnlich hohe Messlatte der dogmatischen Begründung offenbart, dass die Begründung im Inneren der Forderungszuständigkeitslehre noch unzureichend ist. Trotz vielzähliger ausgetauschter Argumente fehlen nach eingehender Beobachtung heute noch zwei wesentliche Nachweise. Erstens fehlt es bereits an einer begrifflichen Klärung dessen, was die absolute Seite der Forderung ausmacht. Die traditionell unscharfen Einordnungen als „Forderungsbestand“ oder „Zuordnung“ bringen Folge- und Abgrenzungsprobleme mit sich. Zweitens fehlt es an einer normativen Grundlage, aus der sich die absolute Wirkung der Forderungszuständigkeit rechtfertigen ließe. Dabei geht es um die materielle Frage, weshalb es gerecht ist, die Forderungszuständigkeit drittwirksam zu schützen, während die Leistungsbeziehung diesbezüglich ungeschützt bleiben muss. Die Beantwortung dieser verbleibenden Fragen – mithin die Herleitung, Abgrenzung und Rechtfertigung der absoluten Forderungszuständigkeit – ist das Ziel der vorliegenden Arbeit.

⁵ *Kämper*, Forderungsbegriff, S. 82.

⁶ *Rausser*, Vorsätzliche Eingriffe, S. 81; *Staudinger/Hager*, § 823, Rn. B 163; *Peifer*, Schuldrecht, Rn. 40; *Neuner*, AT, S. 246.

⁷ *Rödl*, Gerechtigkeit unter freien Gleichen, S. 101, 103.

⁸ Die dogmatische Begründung unterliegt einer außergewöhnlich hohen Messlatte. Das steht zum Beispiel in scharfem Kontrast zur Anerkennung der Mitgliedschaft in einem Verein als „sonstiges Recht“, trotz einer gewissen Parallelität zur Forderung. Diese Beobachtung und entsprechende Nachweise bei *Jansen*, Struktur des Haftungsrechts, S. 468 Fn. 85.

Es wird sich zwar offenbaren, dass *das Ergebnis* der Arbeit im Wesentlichen unspektakulär ist. Es bewegt sich im Rahmen dessen, was die überwiegende haftungsbejahende Literatur ohnehin einfordert. Doch versteht sich dieses Projekt nicht als Beitrag zur sog. „Gebrauchsdogmatik“⁹, sondern als eine dogmatische Untersuchung in den tieferen Schichten.¹⁰ Dass ein solches Unterfangen für die Wissenschaft und Praxis durchaus produktiv sein kann, zeigt sich exemplarisch an einem jüngeren Urteil des BGH und dessen Rezeption, wobei begriffliche und rechtfertigungsbezogene Unsicherheiten in den tieferen Schichten der Forderungsdogmatik zutage treten:

In der Entscheidung zu *gewinn.de*, in der eine Partei einen Dritten auf Zustimmung zur Umregistrierung einer von ihr vertraglich beanspruchten, aber seitens DENIC irrtümlich diesem Dritten vergebenen und eingetragenen Internetdomain verklagt hatte, sprach der erste Senat des BGH mit Blick auf die Registrierung einer Internetdomain von einem

„relativ wirkende[n] vertragliche[n] Nutzungsrecht [...], das [dem Inhaber] ebenso ausschließlich zugewiesen ist wie das Eigentum an einer Sache“.¹¹

Dieser Satz veranlasst einige Kommentatoren dazu, anzunehmen, dass der BGH die Forderungszuständigkeit, die zur Begründung des deliktischen Schutzes der Forderungsinhaberschaft entwickelt wurde, „im Grunde“ anerkannt habe.¹² Wäre diese Annahme zutreffend, würde das Urteil insofern Neuland betreten, als die traditionelle Rechtsprechung ausgehend von einem Grundsatzurteil des Reichsgerichts von 1904 bis dato von der strengen Relativität der Forderung ausging.¹³

⁹ Begriff bei *Stürner*, AcP 214 (2014), S. 13.

¹⁰ Der Fokus liegt auf den dogmatischen Tiefenschichten zur Untermauerung des Standpunkts von *Canaris*, FS Steffen, S. 85. Dazu s.u. Einf. C. I. Die Arbeit ist daher weniger fallorientiert und verzichtet nicht zwingend, aber bewusst auf eine durchgehende Fallanalyse.

¹¹ BGH NJW 2012, S. 2036, Rn. 23.

¹² MüKo/G. *Wagner*, 6. Aufl., § 823, Rn. 225, 9. Aufl., § 823, Rn. 377; *Staudinger/Hager*, § 823, Rn. B 166a.

¹³ S. RGZ 57, 353; 111, 298; BGHZ 7, 30, 36 f.; 12, 308; 29, 65, 73. In RGZ 57, 353 lehnt das Reichsgericht in grundsätzlicher Hinsicht die Anwendbarkeit von § 823 Abs. 1 BGB auf obligatorische Rechte mit ausführlicher Begründung ab. Dieses Ergebnis folge aus der Systematik von §§ 365, 413, 437 BGB a.F., die zwischen „Forderungen“, „anderen Rechten“ und „sonstigen Rechten“ differenziert. Sie widerspreche ferner dem Wesen des Schuldverhältnisses. Weiter könne die Handlung des Dritten nicht widerrechtlich sein, weil er nicht obligatorisch gebunden sei. Das „Recht an der Sache“ sei im Lichte der Gesetzesmaterialien abgeschafft. Bei der Anwendung von § 823 Abs. 1 BGB auf die Forderung wären § 281 BGB a.F., §§ 844 Abs. 2, 845 BGB überflüssig.

Dieses Ergebnis bzw. Teile der Argumentation werden in den nachfolgenden Urteilen aufgegriffen und fortgeführt. In RGZ 95, 283 wird klargestellt, dass die Forderung deshalb nicht unter § 823 Abs. 1 BGB falle, weil sie nicht alle Personen binden würde. In RGZ 86, 48 könne der Dienstberechtigte vom Dritten keinen Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB wegen des Abwerbens seines Angestellten herleiten. In RG, JW 1913, S. 866 sei das Recht aus einem Schuldverhältnis von einem dinglichen Recht zu unterscheiden. In RGZ 111, 298 verneint das RG die Anwendbarkeit von § 823 Abs. 1 BGB für den Fall, dass der